

## **Antwort der Bundesregierung**

### **auf die Kleine Anfrage der Fraktion der CDU/CSU – Drucksache 20/8205 –**

#### **Entscheidung des Bundesministeriums des Innern und für Heimat bezüglich der Einführung der polizeilichen Analyse-Software Bundes-VeRA**

##### Vorbemerkung der Fragesteller

Im November 2016 einigten sich die Innenminister des Bundes und der Länder auf die sogenannte Saarbrücker Agenda zur Modernisierung und Vereinheitlichung der polizeilichen IT-Architektur. Hierfür rief das Bundesministerium des Innern und für Heimat (BMI) das Programm „Polizei 2020“ ins Leben, welches inzwischen unter dem Titel „P20“ firmiert. Ein wichtiges Ziel der Modernisierung der polizeilichen IT-Infrastruktur besteht darin, dass polizeiliche Informationen zukünftig leichter als bisher zwischen den Polizeibehörden des Bundes und der Länder ausgetauscht werden können (<https://www.bmi.bund.de/DE/themen/sicherheit/programm-p20/programm-p20-node.html>).

Ein verbesserter polizeilicher Informationsaustausch stand auch im Mittelpunkt der Bemühungen des BMI, eine „verfahrenübergreifende Recherche- und Analyseplattform“ (VeRA) des US-Softwareherstellers Palantir Technologies auf Bundesebene einzuführen. „VeRA“ basiert auf der Big-Data-Software „Gotham“ von Palantir Technologies, die Software „Gotham“ wird bereits von den Polizeien der Länder Hessen und Nordrhein-Westfalen in Form der Programme „HessenData“ und „DAR“ genutzt. Die Software „Bundes-VeRA“ sollte nun dazu beitragen, die Analysefähigkeit der Polizeibehörden von Bund und Ländern zu verbessern, um schwere und Organisierte Kriminalität zu bekämpfen. Mit der Analyseplattform können verschiedene Polizeidatenbanken gleichzeitig durchsucht und in Ermittlungsverfahren Querverbindungen sichtbar gemacht werden. Mit „HessenData“ konnte etwa im Jahr 2019 ein beachtlicher Ermittlungserfolg erzielt werden, als durch den Einsatz der Software beim „Missbrauchskomplex Bergisch Gladbach“ die Identität mehrerer Verdächtiger ermittelt wurde (<https://www.faz.net/aktuell/rhein-main/frankfurt/palantir-software-sicherheitsbehoerden-enttaeuscht-ueber-faesers-entscheidung-19012678.html>).

Auch in Bayern wurde in den letzten Monaten die Einführung des polizeilichen Analysetools „VeRA“ vorbereitet. Im Jahr 2022 führte die Bayerische Polizei eine europaweite Ausschreibung für das Analyseprogramm durch, bei der sich mit der Palantir-Software nur ein einziges geeignetes Produkt finden ließ (<https://www.welt.de/wirtschaft/plus246713614/Nancy-Faesers-fragwuerdiges-Nein-zu-Palantir-Auf-Kosten-der-Gefahrenabwehr.html>). Bayern führte die Ausschreibung im Rahmen eines Bund-Länder-Vorhabens zur Vereinheit-

lichung polizeilicher Verfahren federführend durch; Polizeien von Bund und Ländern könnten nun ebenfalls ohne zusätzliche Vergabeverfahren auf die Software zurückgreifen. Obwohl das BMI das Projekt eines gemeinsamen polizeilichen Analyseprogramms zuvor ausdrücklich unterstützt hatte, entschied die Bundesministerin des Innern und für Heimat Nancy Faeser Medienberichten zufolge nun Anfang Juli 2023, dem Bundeskriminalamt (BKA), der Bundespolizei und dem Zollkriminalamt die Einführung der Analyseplattform „Bundes-VeRA“ zu untersagen (<https://www.welt.de/wirtschaft/plus246713614/Nancy-Faesers-fragwuerdiges-Nein-zu-Palantir-Auf-Kosten-der-Gefahrenabwehr.html>).

1. Ist es zutreffend, dass die Hausleitung des BMI kürzlich dem BKA, der Bundespolizei und dem Zollkriminalamt die Einführung der Software „Bundes-VeRA“ des US-amerikanischen Herstellers Palantir Technologies untersagte?

Das Bayerische Landeskriminalamt hat in einem europaweiten Vergabeverfahren für eine polizeiliche verfahrensübergreifende Recherche- und Analysesoftware dem Unternehmen Palantir Technologies GmbH den Zuschlag erteilt. Aus dem geschlossenen Mantelrahmenvertrag sind die Länder und der Bund im Rahmen des Programms P20 selbständig abrufberechtigt. Die Bundesministerin hat entschieden, dass das Bundesministerium des Innern und für Heimat (BMI) nicht aus dem Vertrag abrufen und infolgedessen keine gemeinsame Plattform „Bundes-VeRA“ einrichtet. Das BMI hat dem Zollkriminalamt, der Direktion VIII der Generaldirektion, im nachgeordneten Bereich des Bundesministeriums der Finanzen, die Einführung der Software nicht untersagt.

2. Wenn ja, weshalb wurde diese Entscheidung getroffen, und wer traf die Entscheidung konkret?  
War Bundesinnenministerin Nancy Faeser an dieser Entscheidung beteiligt?

Hintergrund für die Entscheidung ist die Absicht, mit dem gemeinsamen Bund-Länder-Programm P20 eine einheitliche Informationsarchitektur zu schaffen, in der unter anderem die Auswertungs- und Analysefähigkeiten in eine einheitliche polizeiliche Sachbearbeitung übergehen sollen. Das Ziel ist die herstellerunabhängige Anwendungsbereitstellung und der Betrieb von polizeilichen Funktionalitäten, die eine hohe Automatisierung und Autonomie sowie die flexible Erweiterung und Anpassung ermöglichen. Bestimmte polizeifachliche Fähigkeiten, so auch die Analysefähigkeit, sollen in eigener digitaler Kompetenz entwickelt werden. Im Übrigen wird auf die Antwort zu Frage 1 verwiesen.

3. Ist es zutreffend, dass der Verwaltungsrat des Polizei-IT-Fonds bereits einstimmig seine Zustimmung zur Einführung der „Bundes-VeRA“ erteilt hatte?

Das ist nicht zutreffend.

4. Wenn ja, wieso entschied sich das BMI dann dennoch gegen die Einführung der Software auf Bundesebene?

Es wird auf die Antworten zu den Fragen 2 und 3 verwiesen.

5. Weshalb entschied sich das BMI gegen die Einführung der „Bundes-VeRA“, obwohl es derzeit keine vergleichbaren Angebote zu der Analyseplattform des Herstellers Palantir Technologies gibt, wie die europaweite Ausschreibung des Bayerischen Landeskriminalamts im Jahr 2022 zeigte?

Es wird auf die Antwort zu Frage 2 verwiesen.

6. Welche Ansätze verfolgt das BMI, um die anstehenden Datenmengen im Bereich der Bekämpfung des sexuellen Missbrauchs von Kindern und der Organisierten Kriminalität ohne eine entsprechende Analysekompetenz zu bewältigen?

Der steigende Umfang und die unterschiedlichen Arten polizeilich relevanter Daten, mit denen Strafverfolgungsbehörden im Zuge der generell zunehmenden Digitalisierung sämtlicher Lebensbereiche immer häufiger konfrontiert werden, stellen eine fortwährende Herausforderung insbesondere an die Analysekompetenz dar. Diese Aufgabe wird insbesondere durch die regelmäßige Weiterentwicklung von Arbeitsabläufen und Prozessen, Organisationsanpassungen sowie durch die Entwicklung und den Ausbau angepasster Tools und Methoden bewältigt.

7. Wie gedenkt das BMI, Tat- und Täterzusammenhänge auch im Bereich des Terrorismus zu erkennen, ohne den Einsatz einer entsprechenden Analysesoftware wie etwa der „Bundes-VeRA“?

Zum Erkennen von Tat- und Täterzusammenhängen, auch im Bereich des Terrorismus, werden bewährte Methoden und Tools zur Auswertung und Analyse von großen strukturierten Datenmengen angewendet. Im Übrigen wird auf die Antwort zu Frage 6 verwiesen.

8. Wie rechtfertigt das BMI die jeweils durch einen Nichtabruf der „Bundes-VeRA“ bedingte erhöhte Gefährdung einer der vulnerabelsten Gruppen unserer Gesellschaft bzw. der damit verbundenen erhöhten Gefahr für die Bevölkerung?

Vertritt das BMI nicht auch die Auffassung der Fragesteller, dass in diesem Zusammenhang jede Minute zählt, um Menschenleben zu retten?

Die Behörden im Geschäftsbereich des BMI arbeiten mit bewährten Methoden und Tools. Im Übrigen wird auf die Antworten zu den Fragen 6 und 7 verwiesen.

9. Können die Länder angesichts der Entscheidung des BMI, die „Bundes-VeRA“ nicht einzuführen, im Falle einer Einführung der Palantir-Software auf Landesebene auf Mittel des Polizei-IT-Fonds von Bund und Ländern zurückgreifen, so wie es für die Einführung der „Bundes-VeRA“ geplant gewesen war?

Die Finanzierung des Projekts VeRA im Programm P20 richtet sich nach den allgemeinen Regeln der Finanzierung von Vorhaben nach der Verwaltungsvereinbarung über die Errichtung eines Polizei-IT-Fonds und über die Grundlagen der Zusammenarbeit bei der Modernisierung des polizeilichen Informationswesens von Bund und Ländern. Somit obliegen dem für den Polizei-IT-Fonds zuständigen Verwaltungsrat die diesbezüglichen Entscheidungen.

10. Ist es zutreffend, dass die Länder nun aufgrund der Entscheidung des BMI, die „Bundes-VeRA“ nicht einzuführen, eigene Verträge abschließen müssen und mit deutlich höheren Kosten konfrontiert sind, sollten sie sich trotzdem auf Landesebene für die Einführung der Palantir-Software entscheiden?

Die Länder als Teilnehmer des Programms P20 sind berechtigt, aus dem bayerischen Mantelrahmenvertrag selbst abzurufen (siehe Antwort zu Frage 1). Die Art der Finanzierung und damit auch die Kosten für die Länder sind für den Fall eines Landesabrufs abweichend.

11. Seit wann wurde auf Bundesebene an der Einführung der „Bundes-VeRA“ gearbeitet?

Welche Akteure waren auf Bundesebene an diesem Prozess beteiligt, wie viele Mitarbeiter im Geschäftsbereich des BMI befassten sich damit, und welche Kosten entstanden dabei (bitte nach Jahren aufschlüsseln)?

Das BMI hat mit Zuschlagserteilung des bayerischen Landeskriminalamtes in dem Vergabeverfahren VeRA den Aufbau einer gemeinsamen Plattform geprüft. An diesem Prozess waren Mitarbeitende des BMI sowie zu Einzelaspekten Mitarbeitende des Bundeskriminalamts beteiligt. Wie viele Mitarbeiter hiermit befasst waren, wird nicht nachgehalten, dabei entstandene Kosten können deshalb auch nicht „aufgeschlüsselt“ werden.

12. Welche Rolle spielte die Tatsache, dass Bundesinnenministerin Nancy Faeser in ihrer früheren Funktion als Oppositionsführerin im Hessischen Landtag im Jahr 2018 einen Untersuchungsausschuss zur Software „HessenData“ des Unternehmens Palantir Technologies mit ins Leben rief, bei der Entscheidung der Hausleitung des BMI, dem BKA, der Bundespolizei und dem Zollkriminalamt die Einführung der Software „Bundes-VeRA“, ebenfalls von Palantir Technologies, zu untersagen?

Der Untersuchungsausschuss 19/3 des Hessischen Landtags hatte als Untersuchungsauftrag aufzuklären, in welchem Umfang in der Zeit seit 2014 im Zuständigkeitsbereich des Hessischen Ministeriums des Innern und für Sport speziell im Bereich der Hessischen Polizei Auftragsvergaben unter Verstoß gegen die Vorschriften des Vergaberechtes erfolgten. Damit sollte insbesondere die Einhaltung des Vergaberechtes bei der Beschaffung durch die öffentliche Hand geklärt werden. Die damalige „Initiative“ für den Untersuchungsausschuss steht unabhängig zu der aktuellen Entscheidung in Bezug auf „Bundes-VeRA“.

13. Wie bewertet das BMI die Aussage des Bundesvorsitzenden des Bundes Deutscher Kriminalbeamter, Dirk Peglow, es gebe für die Entscheidung des BMI, dem BKA, der Bundespolizei und dem Zollkriminalamt die Nutzung der Software „Bundes-VeRA“ zu untersagen, keine fachlichen Gründe, weil sich alle Gremien der Länder auf höchster Ebene bereits einstimmig für die Implementierung von „VeRA“ ausgesprochen hätten?

Dem BMI ist nicht bekannt, dass „sich alle Gremien der Länder auf höchster Ebene bereits einstimmig für die Implementierung von „VeRA“ ausgesprochen hätten“. Im Übrigen wird auf die Antworten zu den Fragen 1 und 2 verwiesen.

14. Welche konkreten Vorbehalte hatte die Hausleitung des BMI bezüglich der Software „Bundes-VeRA“, insbesondere vor dem Hintergrund, dass das Fraunhofer-Institut für Sichere Informationstechnologie im Jahr 2022 den Quellcode des Programms überprüft hatte und dabei keine Sicherheitslücken identifizieren konnte, welche die Datensicherheit und den Datenschutz negativ beeinflussen könnten?

Das BMI hat sich zugunsten einer herstellerunabhängigen Entwicklung, wie in der Antwort zu Frage 2 beschrieben, entschieden.

15. Wie lange wird die vom BMI angekündigte „herstellerunabhängige Anwendungsbereitstellung“ einer polizeilichen Analysesoftware auf Bundesebene dauern?

Wer soll die Software nun entwickeln?

Mit welchen Kosten und welchem personellen Aufwand ist hierbei zu rechnen?

Die Anwendungsbereitstellung erfolgt als modularer Aufbau von Fähigkeiten und Funktionalitäten im Zuge der Entwicklung des Datenhausökosystems in P20. Hierbei werden sukzessiv die spezifischen Analysefunktionalitäten, sogenannte Services, für das Datenhaus entwickelt. Dieses Vorgehen war für die Erreichung des Zielbilds von P20 von Beginn an vorgesehen und wird nun vorgezogen. Aufgrund der engen Verzahnung mit dem Projekt Datenhaus ist eine separate Aufschlüsselung von Zeit-, Personal- und Kostenfragen nicht möglich.

16. Ist die Bundesregierung der Meinung, dass es zum Einsatz einer Analysesoftware wie etwa der „Bundes-VeRA“ zur Strafverfolgung einer Gesetzesänderung (etwa der Strafprozessordnung – StPO) bedarf, und wenn ja, wie sieht die entsprechende Planung aus?

Vor dem Hintergrund des Urteils des BVerfG vom 16. Februar 2023 (1 BvR 1547/19, 1 BvR 2634/20) wird die Schaffung einer Rechtsgrundlage für den Einsatz einer Analysesoftware wie der „VeRA“ zur Strafverfolgung zu prüfen sein, wobei sich die Ausgestaltung der Rechtsgrundlage letztlich an den konkreten Funktionalitäten und Einsatzfeldern zukünftig geplanter Instrumente und Tools zu orientieren haben wird.

17. Wenn Frage 15 mit Nein beantwortet wurde, auf welche Norm würde der Einsatz gestützt werden?

Es wird davon ausgegangen, dass die Frage 17 auf Frage 16 und nicht auf Frage 15 Bezug nimmt. Da Frage 16 nicht mit „Nein“ beantwortet wurde, entfällt eine Antwort.





